

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 292/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda S██████,

W██████ Street, B██████, N██████ USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ████████ und Dr. ████████,
██████ -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß die Ermessenserwägungen der Behörde nicht zu beanstanden sind. Sie durfte sich auf die Verstümmung der Frist in Abschnitt III Nr. 2 Satz 2 und 3 der Zweitverfahrensrichtlinien berufen, nachdem die Klägerin ohne Angabe von Gründen, weshalb sie den Antrag so spät stellte, nur geltend machte, im Urteil vom 6. Juli 1971 seien die Beweise falsch gewürdigt worden (BGH RZW 1978, 144). Auch die weitere Erwägung trägt die Verweigerung der Abhilfe, die Klägerin habe mit ihrem Abhilfebegehren keine Gesichtspunkte vorgetragen, die sie nicht seinerzeit schon zur Begründung einer Berufung gegen das Urteil vom 6. Juli 1971 hätte vortragen können.

Mai

Dr. Lang